

(3) In den Gemeinden, Städten und Stadtbezirken ist das koordinierte Zusammenwirken aller Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und der Bürger bei der Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald und die pflanzlichen Rohprodukte durch Pflanzenschutzaktivs bzw. Arbeitsgruppen unter Leitung der örtlichen Räte zu sichern.

III.

Maßnahmen zur Sicherung
des Pflanzen- und Vorratsschutzes
und der Pflanzenquarantäne

§ 6

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben alle Voraussetzungen für die Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzen, den Wald und die pflanzlichen Rohprodukte zu schaffen und die dazu notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Voraussetzungen zu planen.

§ 7

(1) In den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen sind die vorbeugenden Maßnahmen zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, des Waldes und der pflanzlichen Rohprodukte vor Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren Bestandteil der phytosanitären Sicherungsmaßnahmen. Sie bilden die Grundlage für alle Maßnahmen der Leitung, Planung, Technologie, Organisation und Kontrolle der Produktion pflanzlicher Rohprodukte.

(2) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind für die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren sowie für die Überwachung der Pflanzen- und Waldbestände und pflanzlichen Rohprodukte auf das Auftreten von Schaderregern voll verantwortlich, unabhängig davon, ob diese Arbeiten durch den eigenen Betrieb, durch agrochemische Zentren oder durch andere Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden.

(3) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion haben für die Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschutzes und der Pflanzenquarantäne Betriebspflanzenschutzagronomen (außer in agrochemischen Zentren) und Fachkräfte des Pflanzenschutzes einzusetzen.

(4) Die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben für die Aufgaben des Forstpflanzenschutzes im Rahmen des Forstschutzes Beauftragte für den Forstpflanzenschutz einzusetzen.

§ 8

(1) Die Betriebspflanzenschutzagronomen und die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz gemäß § 7 Absätze 3 und 4 sichern im Auftrag der Vorstände der Produktionsgenossenschaften bzw. der Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion die notwendigen Maßnahmen des Pflanzen- und Vorratsschutzes, der Pflanzenquarantäne und des Forstpflanzenschutzes. Sie sichern die Überwachung der Pflanzen- und Waldbestände - und pflanzlichen Rohprodukte, informieren die Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften bzw. die Leiter der Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion über die phytosanitäre Situation, organisieren gemeinsam mit dem zuständigen agrochemischen Zentrum die erforderlichen vorbeugenden oder Bekämpfungsmaßnahmen und kontrollieren die Einhaltung sowie qualitätsgerechte Durchführung der festgelegten Maßnahmen.

(2) Die Betriebspflanzenschutzagronomen und die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz sind berechtigt, zur Wahrnehmung der Aufgaben des Pflanzen- und Vorratsschut-

zes, der Pflanzenquarantäne und des Forstpflanzenschutzes die notwendigen Maßnahmen für die Produktionsgenossenschaft, den Betrieb bzw. die Einrichtung vorzuschlagen. Werden diese Vorschläge von den Vorsitzenden der Produktionsgenossenschaften bzw. den Leitern der Betriebe und Einrichtungen der Pflanzenproduktion nicht berücksichtigt, haben die Betriebspflanzenschutzagronomen bzw. die Beauftragten für den Forstpflanzenschutz den zuständigen Leiter des Pflanzenschutzes zu informieren.

§ 9

(1) Die agrochemischen Zentren als zwischenbetriebliche Einrichtungen der Betriebe der Pflanzenproduktion führen, soweit diese Arbeiten nicht direkt durch die LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion erfolgen, die chemischen Pflanzenschutzmaßnahmen auf der Grundlage von langfristigen Verträgen und Jahresverträgen mit den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen durch und setzen hierzu Fachkräfte ein. Bei besonderen Gefahren für die Kultur- und Nutzpflanzenbestände übernimmt das agrochemische Zentrum auf mündliche Anforderung der Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen kurzfristig die Durchführung der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen. Die schriftliche Vereinbarung darüber ist umgehend nachzuholen.

(2) Die agrochemischen Zentren planen die erforderlichen Pflanzenschutzmittel und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse, schließen dazu Lieferverträge ab und gewährleisten eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung der Arbeitsvorräte an Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse. Sie sichern die technischen und personellen Kapazitäten zur Durchführung der notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen und zum gefahrlosen Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse, die als Gifte eingestuft sind, in Kooperation mit den Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen.

§ 10

Die auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, der Grundlagen- und Anwendungsforschung tätigen wissenschaftlichen Einrichtungen und die Pflanzenschutzmittel herstellenden Betriebe sind verpflichtet, Voraussetzungen für effektive vorbeugende und direkte Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern und anderen besonderen Gefahren für Kultur- und Nutzpflanzen zu schaffen und ständig weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung neuer hochwirksamer Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzverfahren sowie deren schnelle Überführung in die Produktion und ihre ständige Weiterentwicklung.

§ 11

Personen, die Kultur- und Nutzpflanzen und sonstige Pflanzen ständig oder zeitweise nutzen, anbauen oder pflanzliche Rohprodukte lagern, Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen oder Grundstücke land- und forstwirtschaftlich, gartenbaulich oder zur Erholung nutzen, haben zu sichern, daß eine Gefährdung benachbarter Kultur- und Nutzpflanzen nicht eintritt und keine Übertragung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen, Unkräutern oder anderen besonderen Gefahren auf andere Kultur- und Nutzpflanzen, pflanzliche Rohprodukte sowie auf Menschen und Tiere erfolgt.

§ 12

Das Züchten und Vermehren, das Inverkehrbringen sowie das Mitführen von Objekten der Pflanzenquarantäne ist verboten. Die Objekte der Pflanzenquarantäne sind in Listen erfaßt.¹ Ausnahmegenehmigungen erteilt der Leiter des Pflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

¹ Z. Z. gilt die Anlage 4 (Listen I und II) der Elften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen — (GBL I Nr. 48 S. 48f) in der Fassung der Anordnung vom 15. März 1972 zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen (GBL II Nr. 20 S. 231).